

Sonderausgabe

zum Thema „Kassenführung“

Kanzlei für Steuerberatung Zantis & Meurer

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

nachfolgend haben wir eine Sonderausgabe zum Thema „Kassenführung“ für Sie zusammengestellt.

Führen eines ordnungsgemäßen Kassenbuches

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen möchten wir Sie an dieser Stelle über die ordnungsgemäße Führung eines Kassenbuches informieren. Materielle (sachliche) und formelle Fehler – v.a. wenn formelle Fehler auf sachliche Fehler hindeuten – können dazu führen, dass die Kasse durch einen Betriebsprüfer verworfen wird und das Finanzamt in Folge dessen zu Schätzungen berechtigt ist. Der Schätzungsrahmen bewegt sich hier je nach Art des Mangels bis zu einer Höhe von 10 % des Barumsatzes.

Die Zahl solcher Schätzungen ist in den letzten Jahren drastisch gestiegen, denn die Qualität der Schätzungsverfahren hat sich durch den Einsatz von moderner EDV (Winidea) enorm verbessert.

Sie bedrohen zum Teil die Existenz der Unternehmen. Durch die Ausstattung der Betriebsprüfer mit entsprechender Hard- und Software ist es heute möglich, Nachberechnungen in einem Umfang durchzuführen, der vor einigen Jahren noch undenkbar gewesen wäre.

Insbesondere auf die Prüfung der Kassenbuchführung legen die Betriebsprüfer ihr Augenmerk mit dem Ziel, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu widerlegen.

Wie die Kasse schlussendlich geführt werden muss, um ordnungsgemäß zu sein, hängt dabei von mehreren Faktoren ab.

1. Kassenformen

Im Folgenden möchten wir Ihnen die möglichen Kassenformen aufzeigen:

offenen Ladenkasse

Hier spricht man umgangssprachlich auch von der Schubladenkasse, sie ist im Einzelhandel, der Gastronomie und bei Schaustellern verbreitet. Gemeinsam haben die Unternehmen, die eine offene Ladenkasse führen, dass keine technische Kasse (Registrier- oder PC Kasse) vorhanden ist. Bei offenen Ladenkassen muss ein sogenannter Kassenbericht geführt werden. Der Kassenbericht ermöglicht durch das Gegenüberstellen von Kassenanfangsbestand zu Kassenendbestand die Ermittlung der Tageslosung. Es ergibt sich folgendes Ermittlungsschema:

Kassenendbestand (durch Zählen ermittelt)

- - Kassenanfangsbestand
- + Ausgaben des Tages
- - Einlagen
- + Entnahmen
- = Tageseinnahme

Die **tägliche Bestandsaufnahme** ist in diesen Fällen zwingend erforderlich, die Kassensturzfähigkeit muss gegeben sein. Als Formular bietet sich hier der Kassenbericht 305 (Zweckform) an.

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Registrierkasse

Weit verbreitet ist der Einsatz von elektronischen Registrierkassen. Bei Registrierkassen müssen die Tagesendsummenbons (Z-Bons) zwingend aufbewahrt werden. Die Einnahmen laut Z-Bons sind in das Kassenbuch täglich einzutragen. Ebenso sind die Tagesausgaben, die Entnahmen und die Einlagen einzeln in das Kassenbuch einzutragen.

Die meisten EDV gestützten Registrierkassen verfügen neben dem Z-Speicher über einen GT (Grand Total) Speicher. Da der GT Speicher nicht auf 0 gestellt werden kann, muss die Summe laut Z-Speicher mit der Summe laut GT-Speicher übereinstimmen. Stimmen die Ergebnisse von GT und Z Abfrage nicht überein, hat der Prüfer Anlass zu der Vermutung, dass die Kasse nicht ordnungsgemäß geführt wurde. Die Tür für eine Hinzuschätzung der Einnahmen ist somit wiederum offen. Im Fall einer Prüfung ist für den Prüfer das Bedienungshandbuch vorzulegen, die Unterlagen sind also in jedem Fall aufzubewahren. Das Bundesministerium für Finanzen hat einen neuen Erlass zur Prüfbarkeit im Rahmen der digitalen Prüfung erlassen. Demnach ist es bei elektronischen Registrierkassen ab dem 31.12.2016 zwingend erforderlich, dass sämtliche Einzeldaten (jeder Umsatz des Tages) digital und unveränderlich aufbewahrt wird. Alle mit der Kasse bzw. mit dem Kassensystem erstellten Unterlagen sind 10 Jahre digital aufzubewahren.

PC Kasse

Bei PC Kassensystemen sind die oben genannten Voraussetzungen bereits heute erfüllt, d.h für den Fall einer Prüfung sind sämtliche Einzeldaten digital aufzubewahren. Die Eintragungen einer PC Kasse entsprechen in der Form des schriftlichen Kassenbuchs den Anforderungen der Registrierkasse.

2. Allgemeine Grundsätze einer Kassenführung

- Keine Buchung ohne Beleg
- Kassenbestand darf nie negativ sein
- Geldverschiebungen zwischen Bank und Kasse müssen festgehalten werden
- Privateinlagen und – entnahmen sind aufzuzeichnen
- Eintragung im Kassenbuch dürfen nicht veränderbar sein
- Einnahmen und Ausgaben sollen täglich festgehalten werden
- Eine Exeltabelle reicht nicht aus, die Unabänderbarkeit der Kasse muss gegeben sein
- Tägliche Angabe des Kassenbestandes